

Aktenzeichen 810/88

KUNDMACHUNG

W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

der Gemeinde Schönberg im Stubaital

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg im Stubaital hat mit Beschluß vom 13. Dezember 1988 auf Grund des § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den örtlichen Bereich des im gültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes.

§ 2

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Einwohner im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trinkwasser, Nutzwasser und Feuerlöschwasser.

§ 3

Anschluß- und Benützungszwang

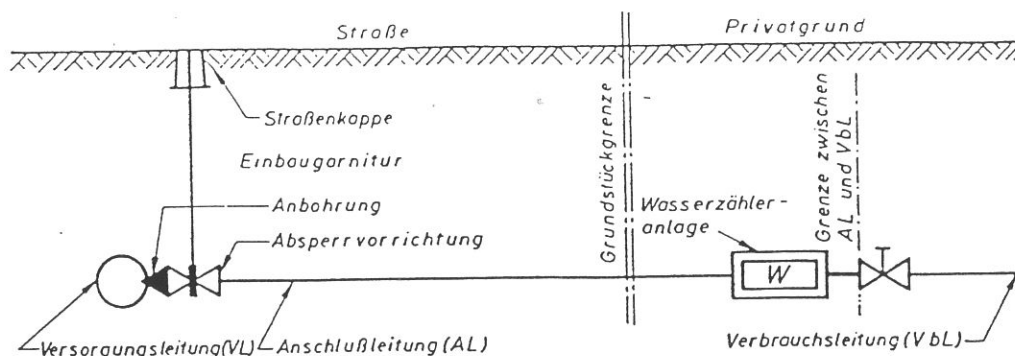
- 1.) Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m von der Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgungsanlage. *
- 2.) In diesem Bereich wird jedes Grundstück (auf Antrag des Eigentümers) an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn der Anschluß nicht wegen eines besonderen Zweckes eine übermäßige Beanspruchung der Anlage oder wegen der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht.
- 3.) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß- und Benützungszwang.

§ 4

Anschlußleitungen

- 1.) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.
- 2.) Ohne Kenntnis und Zustimmung der Gemeinde dürfen eigenhändig keine Anschlüsse an die Versorgungsleitungen hergestellt werden.
- 3.) Der Anschluß an die Versorgungsleitung erfolgt entweder mittels Anbohrschelle oder durch Einbau eines Abzweigstückes.

- 4.) Unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung ist eine Absperrvorrichtung (Schieber) in der Anschlußleitung anzubringen.



- 5.) Die Anschlußleitung bis zu einer Entfernung von 50 m von der Versorgungsleitung samt Anbohrschelle bzw. Abzweigstück und Absperrvorrichtung, hat der Grundstückseigner auf seine Kosten auszuführen. Ebenfalls hat er die Kosten für Instandhaltung und Erneuerung dieser Anlagenteile zu tragen. Wahrgenommene Schäden an diesen Anlagenteilen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.
- 6.) Bei Anschlußleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf ihre Kosten.
- 7.) Anschlüsse an die Versorgungsleitungen dürfen nur von der Gemeinde oder nach Zustimmung durch die Gemeinde von befugten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Die Herstellung der Anschlußleitung ist vom Grundstückseigentümer nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde einem befugten Gewerbetreibenden zu übertragen. Für die Herstellung der Anschlußleitung ist die ÖNORM B 2532 verbindlich. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen vorzuschreiben.
- 8.) Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlußleitung vorzusehen.
- 9.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dgl. auf Anlagen, Zäune und Objekte des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 10.) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- 11.) Eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der Anschlußleitung durch Maßnahmen des Abnehmers, wie z. B. Überbauung, Pflasterung, Herstellung von Ziergärten, ständige Lagerung von Massengütern usw. bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- 12.) Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, dem ausführenden Gewerbetreibenden zu machen, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser einmaßskizze ist die Lage der Anschlußleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlußleitung, die Art der Abzweigung (z. B. Anbohrung), die Absperrvorrichtung und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindevorstand vorzulegen.

§ 5

Innenleitungen

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Abnehmeranlage (Innenleitung) ist der Eigentümer verantwortlich, auch wenn er diese einem Dritten vermietet oder zur benützung überläßt.

§ 6

Wasserlieferung

- 1.) Die Wasserlieferung erfolgt ohne beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2.) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- 3.) Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher bekanntmachen.

§ 7

Wassermessung

- 1.) Bei Abnehmern mit einem über den üblichen Bedarf hinausgehenden Wasserverbrauch (Sonderabnehmer, z. B. gewerbliche oder Industriebetriebe) für den mangels gesicherter erfahrungswerte in der Wasserleitungsgebührenordnung keine Pauschalgebühren vorgesehen sind, kann der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt werden. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde, gegen eine Zählermiete zur Verfügung gestellt. Den Einbau und die Instandhaltung der Wasserzähler besorgt die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- 2.) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.
- 4.) Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, daß ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, daß dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauch in Rechnung zu stellen. Dieser Schätzung sind die Verbrauchswerte des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zugrunde zu legen.

§ 8

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- 1.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlußleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren.
- 2.) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der Wasserversorgungsanlage beauftragte Personen (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, jederzeit alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berech-

tigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen. Sie hat sich jedoch vorher beim Grundstückseigentümer auszuweisen.

§ 9

Gebühren

Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.

Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 10

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 11

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung gelten als Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- oder mit einer Arreststrafe bis zu 3 Wochen bedroht werden können.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse oder Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Angeschlagen am: 14.12.1988

Abgenommen am: 30.12.1988

Schönberg, den 14.12.1988

Der Bürgermeister

Gemeindeamt Schönberg

6141 Schönberg, Römerstrasse 1

Tel 05225/62570 - Dw: Bgm -11 Sekr.-12 Buchh.-13 / FAX -3

E-Mail: amtsleiter@schoenberg.tirol.gv.at Internet: www.schoenberg.tirol.gv.at

Schönberg, 10.12.2002

Zahl: 810 - 02

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12. 2002 unter Punkt 12. nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

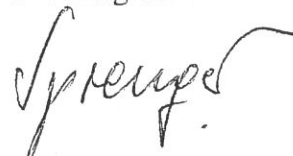
Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Änderung der Wasserleitungsordnung wie folgt:

§ 3 Anschluß- und Benützungszwang

1.) Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m von der Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgungsanlage (WVA).
Der erschließbare Bereich über 50 m erfolgt wegen eventueller Verlängerung der WVA (Stichleitung) nur über einen Gemeinderatsbeschluß.

Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Schönberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:


Willi Sprenger

Angeschlagen am: 10.12.2002

Abgenommen am: 27.12.2002